

Afrikanische Schweinepest in Westpolen:

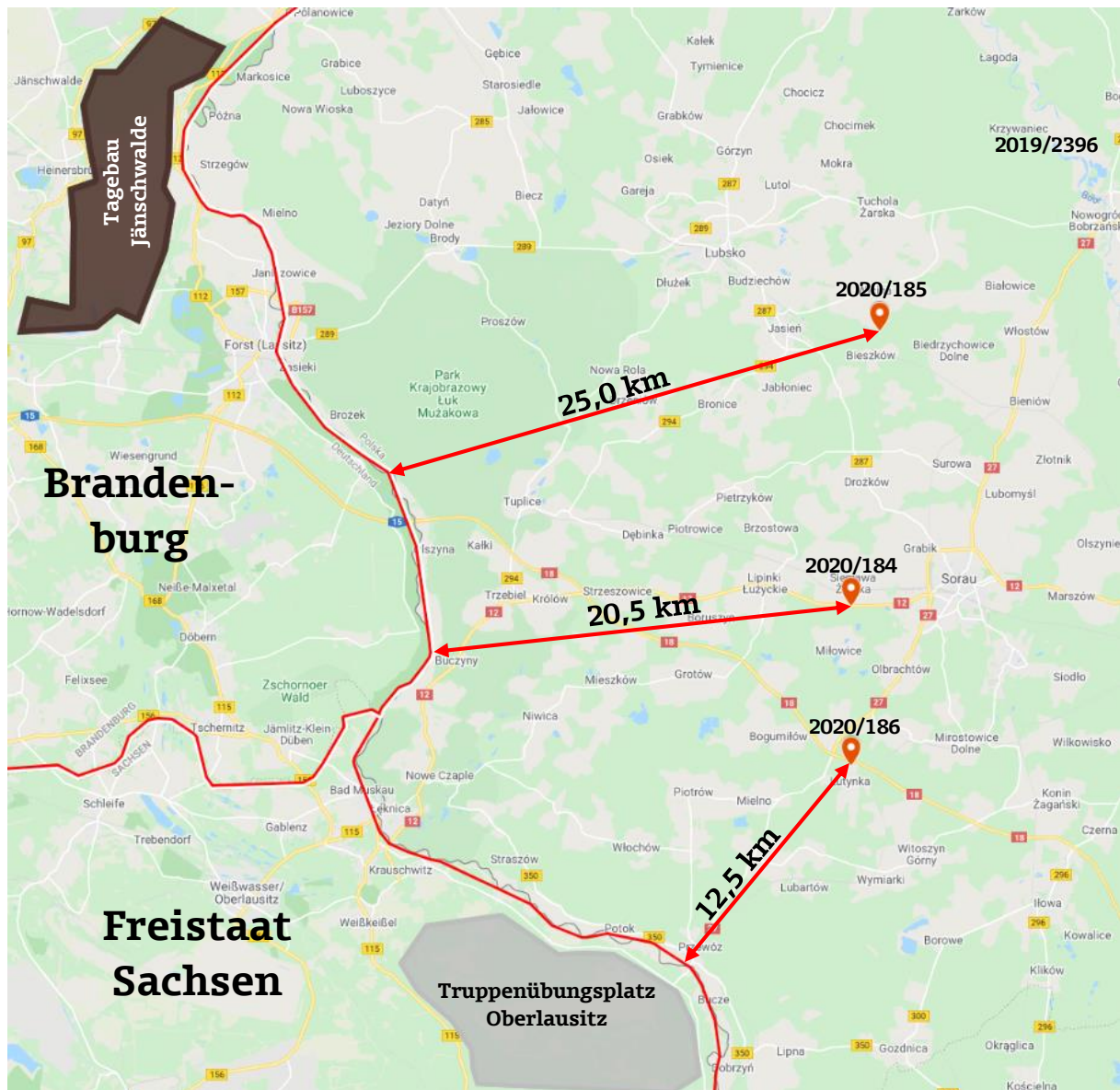


Abbildung 1: Fund Nummern 2020/184; 185; 186 und die Entfernung zur deutschen Grenze

Nördlich, westlich und südlich des polnischen Ortes Zary (Sorau) wurden drei ASP-positive Wildschweinkadaver gefunden. Die kürzeste Entfernung zur sächsischen Grenze beträgt dabei nur 12,5 Kilometer (FundNr: 2020/186).

Insgesamt ist die Lage in Polen sehr unübersichtlich. Seit Anfang des Jahres gab es in ganz Polen bereits 247 ASP-positive Funde (Stand 23.01.2020). Eine Übersicht wie viele Fälle es im Jahr 2019 gab und wie viele schon im Jahr 2020 gemeldet wurden kann der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Anzahl der ASP-positiven Funde in den Jahren 2019 (seit 14.11.19) und in 2020 (bis 23.01.20)

	Verwaltungsbezirk Lebus	Verwaltungsbezirk Großpolen	Verwaltungsbezirk Niederschlesien
2019	95	23	2
2020	57	10	0
Verwaltungsbezirke Gesamt	152	33	2
Westpolen Gesamt	<u>187</u>		

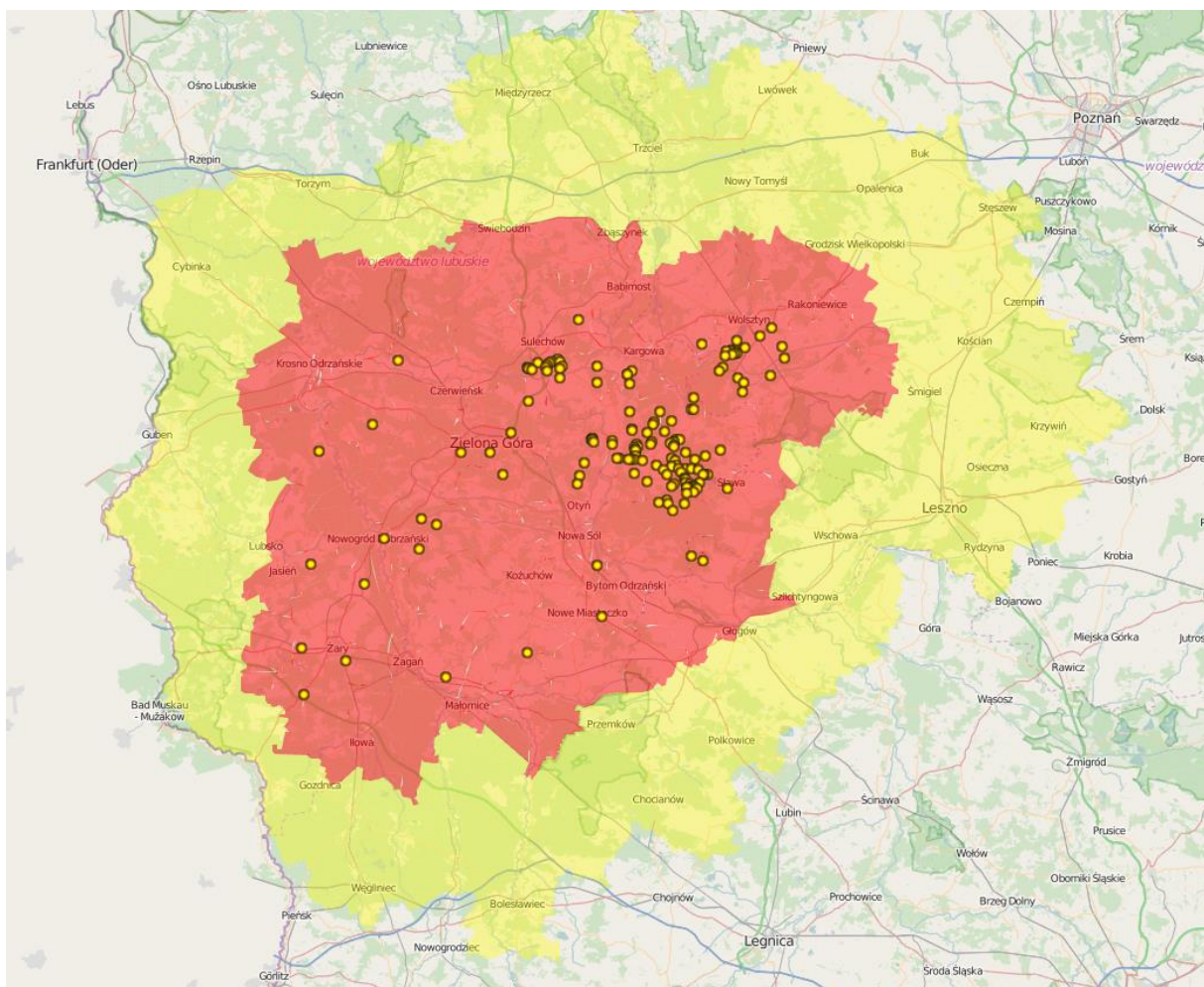


Abbildung 2: Gemeldete Fälle in Westpolen seit dem 14.11.2019

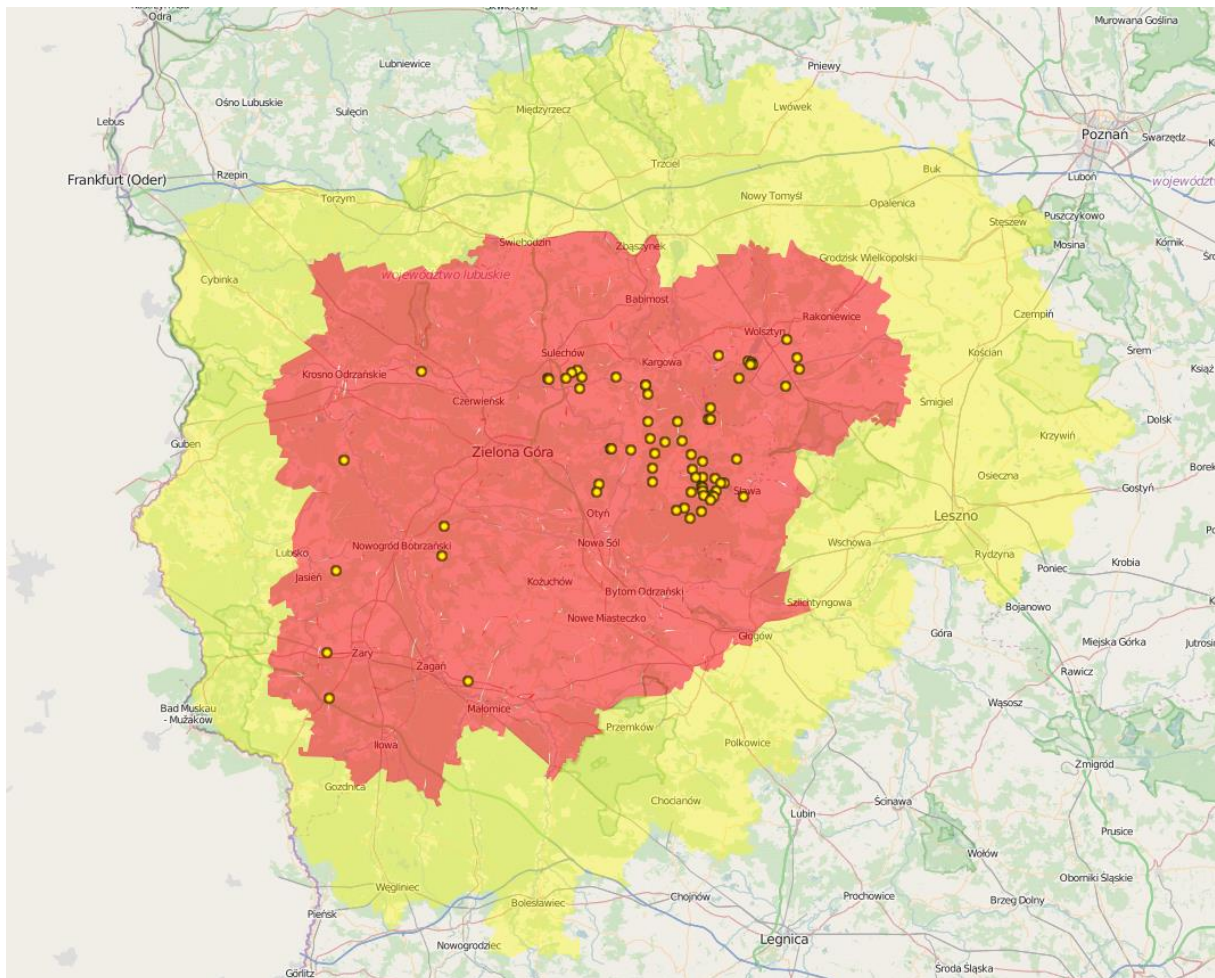


Abbildung 3: Nur aus dem Jahr 2020 gemeldete Fälle in Westpolen

Weitere Infos:

Änderung der Schweinepestverordnung im Zuge der ASP:

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) wird wie folgt geändert:

Nach § 14d Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Die zuständige Behörde kann ferner, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für ein nach Absatz 2 Satz 1 festgelegtes Gebiet oder einen Teil dieses Gebiets Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten,

1. die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind,
2. bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder
3. von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.“

Bedeutet: Nicht nur das/ im Kerngebiet darf mit Zäunung gearbeitet werden, sondern auch im/um das gefährdete Gebiet und die Pufferzone.

§ 14e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „serologischen und“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Jagdausübungsberechtigte zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben von erlegten Wildschweinen zur serologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zu kennzeichnen haben und diese Proben zusammen mit der Probe für die virologische Untersuchung, dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten haben.“

Bedeutet: Keine wesentliche Änderung. Hier wird im ersten Satz das Wort „serologisch“ gestrichen, um es im dritten Satz wiedereinzuführen. Dies soll im Seuchenfall die Probennahme erleichtern und nur bei Bedarf sollen auch Proben für die serologische Untersuchung entnommen werden. genommen werden.

Am Montag hatte Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner in Berlin mit ihrem polnischen Amtskollegen Krzysztof Ardanowski über weitere Präventionsmaßnahmen gesprochen. Zusätzlich zu den bereits ergriffenen Maßnahmen vereinbarten die Minister vier konkrete Punkte, die weiter dazu beitragen sollen, die Tierseuche auf polnischer Seite einzudämmen sowie ein Überspringen auf Deutschland zu verhindern:

1. Erarbeitung eines gemeinsamen Maßnahmenkatalogs zur Stärkung der bisherigen Anstrengungen - im Gespräch ist u.a. die Einrichtung eines eingezäunten Korridors ("weiße Zone") entlang der Grenze, um ein Einwandern infizierter Wildschweine nach Deutschland zu verhindern.
2. Es wird geprüft, wie das deutsche Technische Hilfswerk bei der Errichtung von Schutzzäunen auf polnischer Seite behilflich sein kann. Dazu findet zeitnah ein Vor-Ort-Besuch statt.
3. Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft und Forschung.

4. Erarbeitung einer gemeinsamen Erklärung, die eine drastische Verringerung der Wildschweindichte insgesamt - u.a. durch Abschuss - als effektive Präventionsmaßnahme hervorhebt.

Das BMEL ist seit dem Ausbruch der ASP in Polen auf verschiedenen Ebenen im engen Kontakt mit dem Nachbarland und den Bundesländern. Zeitnah wird es erneut ein Arbeitstreffen des BMEL mit Vertretern aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen geben sowie daran anschließend ein deutsch-polnisches Fachgespräch in Warschau.

Bei beiden Treffen soll es unter anderem um die Ausgestaltung einer so genannten „weißen Zone“ gehen. Diese Maßnahme hatte Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner ihrem polnischen Amtskollegen am Montag vorgeschlagen. Ein solcher eingezäunter Bereich im Grenzgebiet soll ein effektives Wildmanagement ermöglichen und verhindern, dass infizierte Wildschweine aus Polen nach Deutschland einwandern. 2018 konnte unter anderem mit dieser Maßnahme verhindert werden, dass ASP-positive Wildschweine von Belgien ins benachbarte Frankreich einwanderten.

Von: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/016-asp.html>